

## Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes (AVO KG StrukG)

Vom 8. September 1998 (ABl. 1998 S. A 167)

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	5 a	eingefügt	Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes	20.07.2004	ABl. 2004 S. A 133
2.	2	geändert	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes	07.12.2004	ABl. 2004 S. A 201
3.	6	geändert	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes	27.02.2007	ABl. 2007 S. A 50
4.	5 a	geändert	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes	04.12.2007	ABl. 2007 S. A 245

Aufgrund von § 18 Absatz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 31. März 1998 – Kirchengemeindestrukturgesetz – (Amtsblatt Seite A 55) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu dessen Ausführung folgendes:

### <sup>\*</sup> Inhaltsübersicht

I.	Übertragung zugeordneter Pfarrstellen, Auswahlverfahren .....	2
II.	Übergang von Beschäftigungsverhältnissen privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter .....	3
III.	Träger der Pfarrstelle und Dienstsitz des Pfarrers .....	4
IV.	Mitgliedschaft in Kirchengemeindev Verbänden und anderen Dienstleistungseinrichtungen .....	4
V.	Namensgebung für vereinigte Kirchengemeinden und Kirchspiele.....	6
VI.	Haushalt des Kirchspiels .....	6
VII.	Inkrafttreten.....	6

---

\* nichtamtlich

### I.

### Übertragung zugeordneter Pfarrstellen, Auswahlverfahren

(zu § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)

#### § 1

Die Übertragung von Pfarrstellen gemäß § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz erfolgt durch Nachträge zu den Übertragungsurkunden für die Pfarrstellen, die der anstellenden Kirchengemeinde zugeordnet worden oder auf das Kirchspiel übergegangen sind. Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden (§ 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz) ist entsprechend zu verfahren. Ein Bewerbungsverfahren nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz findet nicht statt. Eine Einführung entfällt.

#### § 2

(1) Sind mehr Pfarrstellen nach § 1 übertragen worden als dem jeweiligen Träger nach der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zustehen, so ist durch die Kirchenvorstände bzw. den Kirchenvorstand binnen drei Monaten nach Genehmigung der Entstehung des Schwesterkirchverhältnisses, der vereinigten Kirchengemeinde oder des Kirchspiels eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Pfarrer oder welche Pfarrer künftig auf Dauer Inhaber der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen gemäß der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes sein sollen (Auswahlverfahren).

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 hat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Kirchenvorstände bzw. des Kirchenvorstandes geheim mittels Stimmzetteln zu erfolgen. Ein vorheriges Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz entfällt.

(3) Für das Auswahlverfahren gilt § 9 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes entsprechend, auch in den Fällen, in denen zwei oder mehr Pfarrer auszuwählen sind. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, bestimmt das Landeskirchenamt den Inhaber oder die Inhaber der Pfarrstellen.

(4) Mit dem Abschluß des Auswahlverfahrens gelten die in der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes nicht mehr vorgesehenen Pfarrstellen der jeweiligen anstellenden Kirchengemeinde, der vereinigten Kirchengemeinde oder des Kirchspiels als aufgehoben. Die Inhaber dieser Stellen sind verpflichtet, sich um freie Pfarrstellen zu bewerben. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Eines Auswahlverfahrens bedarf es nicht, wenn betroffene Pfarrer schriftlich erklärt haben, daß sie sich binnen drei Monaten um eine andere Pfarrstelle bewerben oder die Versetzung in den Ruhestand beantragen werden. Die betreffenden Pfarrstellen gelten mit dem Zugang der Erklärung beim Landeskirchenamt als aufgehoben. Tritt die Erledigung wegen Erfolglosigkeit der Bewerbung oder wegen Ablehnung des Ruhestandsgesuches nicht ein, sind die betreffenden Pfarrer nach den Vorschriften der §§ 83 ff. des Pfarrergesetzes zu versetzen. Vorheriger Einzelentscheidungen nach § 83 Absatz 1 Ziffer 3 Pfarrergesetz und entsprechender Bescheide des Landeskirchenamtes bedarf es nicht.

## II. Übergang von Beschäftigungsverhältnissen privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter (zu § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)

### § 3

(1) Die Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz auf die vereinigte Kirchengemeinde bzw. gemäß § 5 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz auf das Kirchspiel übergehen, erhalten hierüber einen Nachtrag zu ihrem Dienstvertrag. Ändert sich gleichzeitig mit dem Übergang des Beschäftigungsverhältnisses der Anstellungsumfang, die Art der Tätigkeit oder die Eingruppierung, bedarf es zusätzlich zum Nachtrag des Abschlusses eines entsprechenden Änderungsvertrages zum Dienstvertrag.

(2) Die beim bisherigen Anstellungsträger erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit geht auf den neuen Anstellungsträger über.

### § 4

(1) Die Bestimmungen in § 3 gelten entsprechend für alle Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß § 3 Absatz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses auf die anstellende Kirchengemeinde übergeht und von dieser fortgesetzt wird. Ein Nachtrag zum Arbeitsvertrag ist auch dann zu erstellen, wenn der bisherige und der neue Anstellungsträger identisch sind.

(2) Der Übergang eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 3 Absatz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz kann ausnahmsweise dann ausgeschlossen werden,

### **1.3.4.1 AVO KirchengemeindestrukturG**

---

wenn der betreffende Mitarbeiter geringfügig beschäftigt ist und für ihn keine Personalkostenzuweisung geplant ist.

#### **III.**

#### **Träger der Pfarrstelle und Dienstsitz des Pfarrers**

(zu § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2)

##### **§ 5**

(1) Der Dienstsitz des gemeinsamen Pfarrers von Schwesterkirchgemeinden ist grundsätzlich die anstellende Kirchgemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers eines Kirchspiels befindet sich am Sitz des Kirchspiels.

(2) Sind der anstellenden Kirchgemeinde oder dem Kirchspiel durch die bestätigte Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes dauerhaft mehrere Pfarrstellen zugeordnet, so kann für den zweiten und jeden weiteren Pfarrer in der Vereinbarung über die Bildung des Schwesterkirchverhältnisses oder des Kirchspiels ein anderer als der in Absatz 1 bestimmte Dienstsitz festgelegt werden. Die Bezeichnung der Pfarrstelle richtet sich jedoch stets nach dem Namen der anstellenden Kirchgemeinde bzw. des Kirchspiels.

#### **IV.**

#### **Mitgliedschaft in Kirchengemeindeverbänden und anderen Dienstleistungseinrichtungen**

(zu §§ 4, 7)

##### **§ 5 a**

(1) Gehören einzelne Kirchgemeinden, die sich zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen oder ein Kirchspiel bilden wollen, einem Kirchengemeindeverband oder einer anderen Dienstleistungseinrichtung an oder nehmen sie auf vertraglicher Grundlage einzelne Dienstleistungen einer solchen Stelle in Anspruch, so haben sie vor Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchgemeinde oder des Kirchspiels eine Einigung darüber herbeizuführen, ob

- der neue Rechtsträger Mitglied des Kirchengemeindeverbandes oder der Dienstleistungseinrichtung werden soll,
- die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse beendet werden sollen,
- Verträge über die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen einer solchen Stelle verändert oder beendet werden sollen.

Gehören mehrere Kirchengemeinden gemäß Satz 1 einem Kirchengemeindeverband oder einer Dienstleistungseinrichtung an, nehmen die betreffenden Kirchengemeinden die angebotenen Dienstleistungen jedoch in unterschiedlichem Umfang in Anspruch, so ist eine Einigung darüber herbeizuführen, in welchem Umfang der neue Rechtsträger die Dienstleistungen des Kirchengemeindeverbandes oder der Dienstleistungseinrichtung in Anspruch nimmt.

(2) Nach Absatz 1 getroffene Entscheidungen sind in die Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchengemeinde oder des Kirchspiels aufzunehmen.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft der neu gebildeten Kirchengemeinde oder des Kirchspiels im Kirchengemeindeverband oder der anderen Dienstleistungseinrichtung erfolgt durch Aufnahme. Für das Aufnahmeverfahren gelten die entsprechenden kirchengesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen der Satzung. Einer Aufnahme bedarf es nicht, wenn alle vertragsschließenden Kirchengemeinden demselben Kirchengemeindeverband oder derselben Dienstleistungseinrichtung angehören. In diesem Fall tritt der neue Rechtsträger in die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse ein und setzt sie fort.

(4) Wurde gemäß Absatz 1 Satz 1 entschieden, bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse zu beenden oder gemäß Absatz 1 Satz 2 bei weiter bestehender Mitgliedschaft einzelne Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen, so können die Mitgliedschaftsverhältnisse oder die einzelnen Dienstleistungen durch die vertragsschließenden Kirchengemeinden gemeinsam gekündigt werden, sobald die Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchengemeinde oder des Kirchspiels genehmigt ist. Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltjahres zulässig und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt, das nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Hierbei sind die Interessen der vereinigten Kirchengemeinde bzw. des Kirchspiels gegen die Interessen des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Dienstleistungseinrichtung im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten abzuwägen. Die Entscheidung des Regionalkirchenamtes unterliegt der Nachprüfung gemäß dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz.

(5) Die Veränderung oder Beendigung von Verträgen über die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen richtet sich nach den vertraglichen Regelungen und den allgemeinen Bestimmungen.

### **1.3.4.1 AVO KirchgemeindestrukturG**

---

#### **V.**

#### **Namensgebung für vereinigte Kirchgemeinden und Kirchspiele**

(zu § 4 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 bis 3)

#### **§ 6**

Die Namensgebung neu zu bildender Kirchgemeinden und Kirchspiele erfolgt gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, A 61, A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **VI.**

#### **Haushalt des Kirchspiels**

(zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1)

#### **§ 7**

(1) Die zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden haben in einer Anlage zur Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels oder in einer gesonderten Vereinbarung die selbstabschließenden Haushaltstellen jeder beteiligten Kirchgemeinde und die Haushaltstellen mit ihren Funktionsziffern, die jede beteiligte Kirchgemeinde eigenverantwortlich bewirtschaften will, festzulegen.

(2) Die Kirchgemeindevertretungen der beteiligten Kirchgemeinden haben in jedem Jahr rechtzeitig Entwürfe für die Haushaltstellen nach Absatz 1 zu beschließen und diese dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Planansätze im beschlossenen und genehmigten Haushaltplan des Kirchspiels sind durch die Kirchgemeinden einzuhalten.

(3) Das Kirchgeld ist für jede der beteiligten Kirchgemeinden in einer eigenen Haushaltstelle zu vereinnahmen.

#### **VII.**

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 8**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

